

Satzung

der Musikschule Geltendorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikschule Geltendorf e.V.“ und ist unter dieser Bezeichnung seit 04.02.1980 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Geltendorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Trägerschaft der Musikschule Geltendorf sowie des Blasorchesters Geltendorf.
- (2) Der Verein versteht sich als Träger für ein kommunales Angebot der musikalischen Jugendbildung, Erwachsenenbildung und Traditionspflege.
- (3) Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen. Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt®-Gutachtens Musikschule.

- (4) Der Zweck des Blasorchesters ist die
- a) Pflege der Blasmusikkultur
 - b) Erhaltung, Pflege und Förderung von Volksbildung, Brauchtum und regionaler Kultur, einschließlich bodenständiger Trachten
 - c) Gewinnung der Jugend für die musikalische Bildung
 - d) Erwachsenenbildung
 - e) Förderung und Pflege internationaler Begegnungen.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der musikalisch-künstlerischen Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne von § 52 Abs. 7 Abgabenordnung erreicht. Die Erfüllung des Satzungszwecks wird durch die kommunale Mitverantwortung mittels vertraglicher Vereinbarung sichergestellt.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein soll auch wirtschaftlich schwachen Kreisen die Teilnahme am Musikunterricht ermöglichen.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

- (3) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (8) Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder mit Ausnahme der Gebietskörperschaften zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe, Gremien

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung unterstützender Gremien (z. B. Beirat) beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- f) Wahl der Rechnungsprüfer:innen,
- g) Änderung der Satzung,
- h) Auflösung des Vereins,
- i) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfall,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder in Textform (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter:in.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch eine(n) mit schriftlicher Vollmacht versehene(n) Vertreter:in ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigungen sind unzulässig.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (9) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB werden einzeln gewählt, zuerst der/ die Vorsitzende, dann der/ die stellvertretende Vorsitzende. Die Wahl erfolgt jeweils durch schriftliche geheime Abstimmung; Ausnahmen hiervon sind nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden einzeln oder nach einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung im Blockwahlverfahren gewählt. Bei allen Vorstandswahlen gilt der/die Kandidat:in als gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat:innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Versammlungsleitung durch Ziehung eines Loses.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Vorstand

- (1) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
Den erweiterten Vorstand bilden die/der Schatzmeister:in und die/der Schriftführer:in, zusätzlich können bis zu drei weitere Personen als Beisitzer:innen gewählt werden.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzenden oder durch die/den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- (3) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Auslagen und Reisekosten werden nach dem Landesreisekostengesetz erstattet.
Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder auszuzahlen.
- (4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Dieser Beschluss muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

- (5) Personen, die in einem Mitarbeiterverhältnis zum Verein stehen, dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sein.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - d) Erstellung des Jahresberichtes,
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Wahrnehmung der Personalverantwortung, insbesondere Anstellung und Entlassung der Angestellten der Musikschule. Für die Verpflichtung von Mitarbeiter:innen hat die Musikschulleitung ein Vorschlagsrecht.
- (7) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch die/den Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (9) Die Schulleitung und die Leitung des Blasorchesters (Personenidentität möglich) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Onlineversammlungen; Schriftliche Stimmabgabe; Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel im Rahmen einer Präsenzveranstaltung in Anwesenheit der Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können für den Einzelfall auch im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung) gefasst werden.
- (2) Darüber hinaus kann den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr Stimmrecht ohne persönliche Teilnahme an einer Versammlung vorher schriftlich oder in Textform auszuüben.
- (3) Ohne Versammlung können Beschlüsse im Einzelfall auch im Wege eines Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, wenn alle teilnahmeberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung an diesem Verfahren beteiligt werden, bis zu einem festgelegten Zeitpunkt mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder ihr Stimmrecht schriftlich oder in Textform ausgeübt haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist. Die Einleitung und Durchführung des Umlaufverfahrens erfolgen durch den Vorstand. Gegenstand eines Umlaufverfahrens können mit Ausnahme der Auflösung des Vereins alle Beschlüsse einer Mitgliederversammlung sein.
- (4) Die nach den Absätzen 1 mit 3 festgelegten Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.
- (5) Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassungen im Wege von Präsenz- oder Onlineversammlungen oder durch Umlaufverfahren trifft der Vorstand für jeden Einzelfall unter regelmäßigem Vorrang einer Präsenzveranstaltung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.
- (6) Die näheren Einzelheiten zur technischen Ausgestaltung der Verfahren können in einer vom Vorstand beschlossenen Durchführungsrichtlinie geregelt werden.
- (7) Die nach der Satzung vorgegebene Aufgabenzuweisung sowie die Modalitäten der Einberufung und Durchführung der Versammlungen gelten gleichermaßen für Mitgliederversammlungen als Präsenz- oder Onlineversammlungen.
- (8) Entsprechendes gilt für die Sitzungen des Vorstands und gegebenenfalls weiterer Organe des Vereins gemäß § 5 Absatz (2).

§ 9 Protokollführung

- (1) Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, aus denen die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Die Protokolle sind von der Versammlungs- bzw. Sitzungsleitung und von der/dem Protokollführer:in zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll einer Mitgliederversammlung bedarf der Genehmigung durch die darauffolgende Mitgliederversammlung. Diesem Zweck dient die Verlesung des Protokolls. Wird in dieser Mitgliederversammlung beschlossen, auf eine Verlesung zu verzichten, wird das Protokoll während der Versammlung zur Einsicht ausgelegt. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.
- (3) Bei Ablehnung oder geforderter Nachbesserung für das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, kann der Vorstand das Protokoll nach entsprechenden Anpassungen erneut zur Abstimmung vorlegen. Bei erneuter Ablehnung gilt das Protokoll als nicht genehmigt und muss bis zur nächsten Mitgliederversammlung überarbeitet und erneut zur Abstimmung vorgelegt werden.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer:innen (und ggf. eine(n) Ersatzprüfer:in), die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vereins und nehmen zur Entlastung des Vorstandes Stellung.
- (2) Für ein etwaiges vorzeitiges Ausscheiden der Rechnungsprüfer:innen und für die Durchführung der Wahl gelten dieselben Bestimmungen wie für die Wahl des erweiterten Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

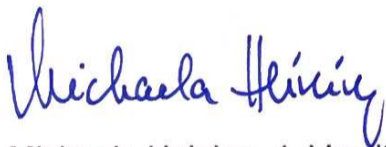
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften

gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei dauerhaftem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Geltendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beanstandet das Registergericht im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder das Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit die Satzung, so ist der Vorstand zur Beschlussfassung über eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Satzung berechtigt.

Geltendorf, 18.04.2024



Michaela Heining, 1. Vorsitzende



Dr. Christoph Keßler, 2. Vorsitzender